

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00134 vom 27. Februar 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00134

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00134 du 27 février 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00134 del 27 febbraio 2006

Erwägungen

E. 4

4.1. Im Schreiben vom 9. August 2004 verlangte die Beschwerdeführerin insbesondere sinngemäss die Auszahlung der durch die Winterthur mit der Rentennachzahlung der Invalidenversicherung verrechneten Taggeldleistungen im Umfang von Fr. 5'824.-- (zuzüglich Zins) sowie die Neuberechnung der Rente aufgrund anderer Berechnungsfaktoren, wobei, falls dem Begehren nicht entsprochen werde, ein begründeter Verwaltungsentscheid zu erlassen sei (Urk. 3/4).

4.2. Diese beiden Rechtsbegehren richten sich offensichtlich gegen die in der Rentenverfugung der Ausgleichskasse Zürich vom 7. Juni 1991 vorgenommene Rückforderung in Form einer Verrechnung des Unfallversicherers und gegen die Verfugung des Unfallversicherers vom 26. August 1991, worin der Versicherten eine Invalidenrente zugesprochen worden ist (Urk. 9/A29, 9/A35). Sowohl betreffend die Verrechnung als auch gegen den Rentenentscheid hat damals innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden können (Art. 105 Abs. 1 UVG in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung), wobei sich eine Einsprache oder eine allfällig nachfolgende Beschwerde in beiden Fällen gegen die Winterthur gerichtete hätte (vgl. Rechtsmittelbelehrung der beiden Verfugungen, Urk. 9/A29, 9/A35). Beide Entscheide sind jedoch in formelle Rechtskraft erwachsen.

Auf die seinerzeitigen, rechtskräftigen Entscheide kann daher nur zurückgekommen werden, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision gegeben sind. Nach dem oben Ausgeführten (Erwägung 3) ist die Beschwerdegegnerin dabei insoweit nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auf die Eingabe der Versicherten einzugehen und diese zu behandeln, als es sich nicht um ein Wiedererwägungs- sondern um ein Revisionsgesuch handelt. Es ist Sache der Beschwerdegegnerin, vorerst zu entscheiden, inwieweit das eine oder das andere zutrifft, das heisst insbesondere ein Revisionsbegehren gestellt worden ist, auf welches eingegangen werden muss. Aufgrund der Akten scheint denn auch die Beschwerdeführerin tatsächlich neue erhebliche Tatsachen geltend zu machen und damit zu behaupten, Revisionsgründe seien gegeben (Urk. 1 S. 5; vgl. zum Beispiel auch Urk. 3/3 S. 6 unten [wo geltend gemacht wird, ein Gutachten habe aus den Unterlagen verschwinden müssen], Urk. 3/4 S. 1 Mitte [wonach Unterlagen vorenthalten worden seien oder gar nie existiert hätten] sowie die weitere Korrespondenz der Versicherten mit der Beschwerdegegnerin). Darüber, ob dies zutrifft, ob allfällige Revisionsgründe überhaupt rechtzeitig geltend gemacht worden wären und ob die Beschwerdegegnerin betreffend allfällige Wiedererwägungsgründe auf die Eingabe der Versicherten eingehen will, muss diese nach dem Gesagten noch entscheiden.

4.3. Aus der Beschwerdeantwort des Unfallversicherers ist nicht zu schliessen, dass dieser in absehbarer Zeit entsprechend vorgehen will (Urk. 8). Es ist daher zu prüfen, ob das Verhalten des Unfallversicherers eine Rechtsverzögerung oder -verweigerung darstellt.

4.4. Welches die zeitlichen Grenzen sind, bei deren Überschreitung eine Rechtsverzögerung im Verwaltungsverfahren anzunehmen ist, wird durch Art. 56 Abs. 2 ATSG nicht bestimmt. Hierbei sind verschiedene Kriterien, welche sich je nach dem jeweiligen Verfahrensstand richten, zu berücksichtigen. Eine Erledigungsfrist enthielt etwa altArt. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), wonach der Krankenversicherer bei entsprechenden Begehren der versicherten Person innert 30 Tagen eine Verfügung zu erlassen hatte. Diese Frist kann somit als Richtwert für den gestützt auf Art. 51 Abs. 1 ATSG verlangten Erlass einer Verfügung betrachtet werden (Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 56 Rz 13).

4.5. Aufgrund der Tatsache, dass im vorliegenden Fall keine umfassenden Abklärungen notwendig sind und der Unfallversicherer ohnehin davon ausgeht, die entsprechenden Verfügungen seien seit Jahren in formelle Rechtskraft erwachsen (Urk. 8), ist nicht einzusehen, weshalb er seit Eingang des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 9. August 2004 noch keine entsprechende Entscheidung erlassen hat, zumal seitens des Unfallversicherers nicht angefordert worden ist, die Winterthur habe diese Eingabe nicht erhalten (vgl. Urk. 8). Die Winterthur ist daher aufzufordern, die Eingabe vom 9. August 2004 zu behandeln und innert angemessener Frist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft wird angewiesen, innert angemessener Frist eine Verfügung zu erlassen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Fällsprecher Renée W. Schleifer, unter Beilage einer Kopie von Urk. 3/4

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.